

Beilage Nr. 18

FrZ 2979

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Wiener Ölfeuerungs-gesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

Das Wiener Ölfeuerungs-gesetz, LGB1. für Wien Nr. 19/1974, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 Z 10 wird folgende Z 11 angefügt:

"11. Gaspendelleitungen: Leitungen, die beim Befüllen eines Lagerbehälters die aus dem Lagerbehälter verdrängte, mit Dämpfen gesättigte Luft (Gasluftgemisch) gegenläufig über angekuppelte Schläuche in den sich entleerenden Lieferbehälter abführen."

2. Der Einleitungssatz des § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 18. (1) Das Abschlauchen von Heizöl über öffentliche Verkehrsflächen ohne Verwendung einer Füllstelle (Möglichkeit zum Anschluß einer dichten Schlauchkupplung) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:"

3. § 18 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:

"i) Es dürfen nur Tankwagen mit Zählwerk, das die jeweilige Abgabemenge anzeigt, verwendet werden."

4. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Abschlauchen von Heizöl in Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l darf nur über eine Füllstelle erfolgen. Diese Füllstelle ist im Freien oder in einem eigenen Raum anzuordnen. Der Füllstutzen ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen und durch eine festverlegte Rohrleitung mit dem Behälter zu verbinden. Der Füllstutzen ist in einer eigenen Nische an der Außenwand oder in einem eigenen Schacht anzuordnen oder bei Lagerbehältern im Freien am Behälter anzubringen und mit der Bezeichnung der gelagerten Flüssigkeit dauerhaft zu beschriften. Die Höhe des Füllstutzens in der Nische oder im Raum darf nicht höher als 1 m über dem Umgebungsniveau liegen. Die Nische ist versperrbar auszuführen und zum Gebäude hin feuerbeständig auszugestalten, sofern sie nicht unmittelbar an den Öllagerraum grenzt, und an der Unterseite mit einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne auszustatten. Der Schacht ist - unter Bedachtnahme auf das unterschiedliche Dehnungsverhalten der eingesetzten Baustoffe wie zB Beton und Stahlrohr - flüssigkeitsdicht auszugestalten. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt der Fülleitung und des Behälters, so ist in der Fülleitung nach dem Füllstutzen ein Rückschlagventil und ein Absperrorgan im Schacht oder der Nische anzubringen. Füllstellen unterirdischer Behälter dürfen nur dann im Domschacht angeordnet sein, wenn der Domschacht mit dem Behältermantel dicht verschweißt ist. Die Füllstelle selbst darf vom Abstellplatz des Tankfahrzeuges nicht mehr als 40 m entfernt sein. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann der Füllschacht auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor der Liegenschaft, auf der die Ölfeuerungsanlage errichtet werden soll, eingebaut werden. Füllschächte sind tagwaserdicht abzudecken; bei Ausführung von Füllschächten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Abdeckungen rutschfest, versperrbar und flüssigkeitsdicht auszuführen. Um die Füllstelle, bei Nischen vor dieser, ist ein 50 cm breiter flüssigkeitsdichter Streifen anzuordnen. Beim Abschlauchen von Heizöl über öffentliche Verkehrsflächen in Lagerbehälter jeglicher Größe mit Verwendung einer Füllstelle gelten die Vorschriften des Abs. 1 lit. b, c, e, g und i sinngemäß."

5. § 18 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

"(4) Rohre, ihre Verbindungen und deren Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen auf Dauer standhalten. Rohre müssen aus metallischen Werkstoffen bestehen; die Verwendung gleichwertiger Werkstoffe kann der Magistrat mit Verordnung zulassen. Zum Brenner führende, bewegliche Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 2 m sind. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unbeabsichtigte Beschädigungen wirksam vermieden werden. Erdverlegte Rohrleitungen sind durch Schweißung zu verbinden und zum Schutz gegen Korrosion mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung zu versehen. Heizölführende erdverlegte Rohrleitungen sind so auszuführen, daß Undichtheiten entweder erkennbar (z.B. durch Überschubrohr) oder selbsttätig (z.B. durch Leckwarneinrichtung) angezeigt werden. Rohrleitungen mit gefahrbringender Berührungstemperatur sind im Verkehrsbereich entsprechend zu verkleiden. Heizölführende Rohrleitungen sind durch hellbraune Farbe kenntlich zu machen.

(5) Öllagerbehälter, die allein oder bei Hinzurechnung des Inhaltes aller Lagerbehälter eines Öllagerraumes mehr als 1000 l Inhalt haben, sind mit Gaspendelleitungen auszustatten. Der Gaspendelanschluß ist neben dem Füllstutzen im Schacht oder in der Nische, bei Lagerbehältern im Freien am Behälter neben dem Füllstutzen anzubringen. Die Lagerbehälter sind mit nicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem höchsten Punkt des Abfüllsystems, jedenfalls aber 2,5 m über dem Behälter, ins Freie ausmünden müssen. Das obere Ende der Lüftungsleitung ist gegen Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern und überdies mit einem Strömungsrichtungsventil (Rückschlagsventil) auszustatten. Bei Behältern, die mit einer nicht absperzbaren Überlaufleitung verbunden sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Fülleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der

Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Fülleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Entlüftungsleitung und die Gaspendelleitung eine solche von 38 mm nicht unterschreiten."

6. Dem § 30 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Überdies sind Ölfeuerungsanlagen jeweils in Abständen von mindestens 20 Jahren, gerechnet ab ihrer erstmaligen Bewilligung, den geltenden Vorschriften, soweit diese aber keine besonderen Anordnungen treffen, dem Stand der Technik anzupassen; insbesondere sind Rohrleitungen, die gegen Folgen eines Undichtwerdens nicht wirksam abgesichert sind, durch solche, die den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 entsprechen, zu ersetzen. Erforderlichenfalls hat die Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist Aufträge zur entsprechenden Sanierung älterer Ölfeuerungsanlagen zu erteilen. Der Beginn von Sanierungsmaßnahmen ist der Behörde gemäß § 3 Abs. 3 anzuzeigen, der Abschluß ist unter Beischluß eines Abnahmebefundes eines Ziviltechnikers oder einer nach den Berufsausübungsvorschriften zur erwerbsmäßigen Ausführung der Sanierungsmaßnahmen befugten Person anzuzeigen."

## ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

V O R B L A T T  
zur Novellierung des  
Wiener Ölfeuerungs-gesetzes

- Probleme: Eine Vielzahl von Ölfeuerungsanlagen aus früheren Jahrzehnten weist zunehmend im Füllstellenbereich zunächst unmerklich auftretende Undichtheiten auf, die zu großen Folgeschäden für Boden und Grundwasser führen.
- Ziele: Sowohl durch eingehendere sicherheitstechnische Vorschriften für künftige Neugenehmigungen als auch Sanierungsmaßnahmen für Altanlagen soll der Sicherheitsstandard verbessert werden.
- Lösung: Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes (§§ 18 und 30).
- Alternativen: Keine
- Kosten: Während für die Neugenehmigungsverfahren mit präziseren Auflagen als bisher keine zusätzlichen Verfahrensaufwendungen für die Behörde zu erwarten sind, wird die Verfolgung der Sanierungsmaßnahmen einen erhöhten Personal- und Sachaufwand erfordern, der aber künftig kostspielige Schäden und behördliche Sicherungsmaßnahmen bei Grundwasserbeeinträchtigungen ersparen sollte.

E R L Ä U T E R U N G E N  
zur Novellierung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes

In den letzten Jahren mehren sich Fälle, in denen bisher nicht auffällige Undichtheiten der Fülleitungen von Öllagerbehältern erst nach umfangreichen bzw. folgenschweren Verunreinigungen des umgebenden Erdreiches bzw. des Grundwassers entdeckt werden. Neue Ölfeuerungsanlagen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgeführt werden, sind bereits so abgesichert, daß Undichtheiten nicht lange unbemerkt bleiben können, sodaß gröberer Folgeschäden vorgebeugt erscheint. Für Altanlagen besteht zwar nach der Übergangsbestimmung des § 30 die Verpflichtung, aus Anlaß einer wesentlichen Abänderung der Ölfeuerungsanlage diese den geltenden Bestimmungen anzupassen, doch reicht dies nicht hin, um den durch altersbedingte Mängel besonders gefährdeten Altbestand zeitgerecht zur Sanierung zu bringen.

Im besonderen:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 11):

Die im § 18 neu geregelten Gaspendelleitungen lassen eine Definition derselben zweckmäßig erscheinen.

Zu Art. I Z 2 bis 5 (§ 18):

Zu § 18 Abs. 1 wird klargestellt, daß das Abschlauchen nicht nur über Gehsteige, sondern auch über andere öffentliche Verkehrsflächen möglich ist.

In § 18 Abs. 1 lit. a) wird der Zweck des Zählwerkes präzisiert.

Im § 18 Abs. 2 wird grundsätzlich nicht mehr von einer Situierung der Füllstelle im Gehsteig ausgegangen, sondern auf der Liegenschaft bzw. am Gebäude selbst. Damit sind Setzungen im Gehsteigbereich etwa als Folge von Aufgrabungen als Gefahrenquelle für Füll-

stellen und Fülleitungen weitgehend ausgeschaltet. Die Schlauchlänge der modernen Tankwägen mit leistungsstarken Pumpen erlaubt eine Entfernung der Füllstelle bis 40 m vom Abstellplatz des zu liefernden Tankfahrzeuges. Als Notlösung soll eine Füllstelle auf der Verkehrsfläche vor der Liegenschaft allerdings zulässig bleiben. Die Sicherheitsvorschriften entsprechen den Erfahrungen der aktuellen Praxis. Bezüglich der Ausdehnung auf Altanlagen ist auf die Ergänzung des § 30 zu verweisen.

§ 18 Abs. 4 umschreibt die Anforderungen an Rohrleitungen besonders im Hinblick auf eine dauerhaft kontrollierbare Dichtheit genauer als bisher. Auch hier ist bezüglich der Altanlagen auf die Übergangsvorschrift des § 30 zu verweisen.

§ 18 Abs. 5 führt für Heizöllagerbehälter über 1000 l das Gaspendelsystem verpflichtend ein, ebenso für Batterielagerbehälter mit insgesamt mehr als 1000 l Inhalt.

§ 18 Abs. 6 bis 12 bleiben unverändert.

Zu Art. I Z 6 (§ 30 Abs. 1):

Wie einleitend ausgeführt, besteht schon nach geltendem Gesetz die Verpflichtung, Altanlagen dem geltenden Gesetz im Falle einer vom Anlagenbesitzer freiwillig vorgenommenen wesentlichen Änderung der Ölfeuerungsanlage anzupassen. Damit ist eine kontinuierliche, allerdings keineswegs umfassende Modernisierung der Altanlagen vorgesehen. Da das Risiko von Undichtheiten mit einem Alter einer seinerzeit vorschriftsmäßig errichteten Ölfeuerungsanlage von 20 Jahren zu groß ist und unmerkliche Gebrechen zu erheblichen Folgeschäden geführt haben, soll unabhängig von Aktivitäten der Besitzer - gleitend nach jeweils 20 Jahren - eine Pflicht zur Sanierung eintreten. Die verlangten Investitionen kommen in der Regel billiger als die Behebung von Umweltschäden, etwa durch umfangreiches Abgraben ölverseuchten Erdreichs und dessen kostspielige Entsorgung oder gar Sanierungsmaßnahmen bei Grundwasserverseuchungen, für die der Anlagenbesitzer haftet. Mit der Herstellung von Rohrleitungen

in lecksicherem Zustand ist in der Regel die Nachrüstung einer Gaspendelverrohrung auf wirtschaftliche Weise möglich. Damit kann sukzessive die Abgabe von Kohlenwasserstoffabdunstungen an die freie Atmosphäre reduziert werden, wie dies schon mit dem Wiener Garagengesetz und auf dem gewerberechtlichen Sektor begonnen hat.

Zu Art. II:

Die zuletzt erwähnten Sanierungsmaßnahmen sollen alsbald einsetzen, weshalb ein kurzfristiges Wirksamwerden dieser Novelle angestrebt wird.



# G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Wiener Öfeuerungsgesetz

geltender Gesetzestext

Novellentwurf

## Begriffsbestimmungen

- 9 2. Im Sinne dieses Gesetzes werden verstanden unter
  - 1 Öfeuerungsanlagen: alle zur Verbrennung von Heizöl in Feuerstätten bestimmten Einrichtungen einschließlich der mit diesen in Verbindung stehenden Öflagerungen.
  - 2 Ökoten: gebäubeigene Öfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrunnern.
  - 3 Heizöl: alle brennbaren Erdöl- und Teerölprodukte mit einem Flammpunkt über 55° C, die Heizzwecken dienen.
  - 4 Kennzahlen der Heizöle: Angaben über die Eigenschaften der Heizöle, wie Flammpunkt, Viskosität, Stockpunkt und Schwefelgehalt.
  - 5 Heizöflagerungen: alle Lagerungen von Heizöl.
  - 6 Heizräume: alle Räume, in denen ausschließlich Feuerstätten zur Verbrennung von Heizöl untergebracht sind.
  - 7 Öflageräume: alle Räume, die zur Lagerung von mehr als 300 l Heizöl bestimmt sind.
  - 8 Lagerbehälter: Behälter, in denen Heizöl gelagert wird.
  - 9 Zwischenbehälter: Behälter, die in die Rohrleitungen zwischen den Lagerbehältern und den Verbrennungseinrichtungen eingebaut und zur Aufnahme kleinerer, grundsätzlich für den Tagesbedarf notwendiger Ölmengen bestimmt sind.
10. Verbrennungseinrichtungen: alle Einrichtungen zur Verbrennung von Heizöl, und zwar
  - a) mit selbsttätiger Zündung, Regelung und Abstellung (vollautomatische Einrichtungen),
  - b) mit selbsttätiger Regelung, aber ohne selbsttätige Zündung und Abstellung (halbautomatische Einrichtungen) und
  - c) mit Zündung, Regelung und Abstellung von Hand aus, wie Verdampfungsbränner in Ökoten.

## ARTIKEL I

Das Wiener Öfeuerungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 19/1974, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 Z 10 wird folgende Z 11 angefügt:  
"11. Gaspendelleitungen: Leitungen, die beim Befüllen eines Lagerbehälters die aus dem Lagerbehälter verdrängte, mit Dämpfen gesättigte Luft (Gasluftgemisch) gegenläufig über angekuppelte Schläuche in den sich entleerenden Lieferbehälter abführen."

**geltender Gesetzestext**

**Leitungen**

§ 10. (1) Das Abschlanchen von Heizöl über den Gehsteig ohne Verwendung einer Füllstelle im Gehsteig ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Es darf nur Offenheizöl (Dieselöl) in Behälter mit einem Inhalt von maximal 1000 l abgeschlancht werden.
- b) Das Abschlanchen darf nur unter Mitwirkung von zwei Personen erfolgen, wovon eine sich im Bereich des Tankwagens befinden muß.
- c) Am Gehsteig und im Stiegenhaus sind ausreichend beleuchtete Warntafeln (Wandreiecke) aufzustellen, die auf den Abfüllvorgang und die Stolpergefahr hinweisen. Die Tafeln sind im Stiegenhaus in jedem Geschoß und bei solchen Stellen aufzustellen, wo Personen durch den Schlauch gefährdet oder behindert werden können.
- d) Es dürfen nur Schläuche mit einem größten Innendurchmesser von 25 mm mit einem Mindestplatzdruck von 24 atü zum Abschlanchen verwendet werden.
- e) Der Abfüllschlauch ist so kurz als möglich über den Gehsteig zu legen. Eine Lagerung des Schlauchmaterials am Gehsteig ist verboten.
- f) Zum Hochziehen des Abfüllschlauches darf nur ein Seil verwendet werden, mit dem das fünffache Gewicht des Füllschlauches und das fünffache Gewicht des Zapfhahnes gehoben werden kann.
- g) Der Abfüllschlauch ist vor der Verlegung ausreichend zu reinigen.
- h) Das Abfüllen darf nur mittels eines Zapfhahnes erfolgen.
- i) Es dürfen nur Tankwagen mit Zählwerk verwendet werden.

**Novellentwurf**

2. Der Einleitungssatz des § 10 Abs. 1 hat zu lauten:  
 "§ 10. (1) Das Abschlanchen von Heizöl über öffentliche Verkehrsflächen ohne Verwendung einer Füllstelle (Möglichkeit zum Anschluß einer dichten Schlauchkupplung) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:"

3. § 10 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:

"i) Es dürfen nur Tankwagen mit Zählwerk, das die jeweilige Abgabemenge anzeigt, verwendet werden."

4. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Abschlanchen von Heizöl in Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l darf nur über eine Füllstelle erfolgen. Diese Füllstelle ist im Freien oder in einem eigenen Raum anzuordnen. Der Füllstutzen ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen und durch eine festverlegte Rohrleitung mit dem Behälter zu verbinden. Der Füllstutzen ist in einer eigenen Nische an der Außenwand oder

## geltender Gesetzestext

(2) Das Abschlauchen von Heizöl in Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l darf nur über eine Füllstelle erfolgen. Die Füllstelle muß in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht angeordnet sein; sie muß im Freien oder in einem eigenen Raum im Niveau des Erdgeschosses liegen und ist durch eine festverlegte Rohrleitung mit dem Behälter zu verbinden. Die Füllstelle ist auf jener Liegenschaft, auf der die Ölfüllungsanlage zur Aufstellung gelangt, einzurichten, wenn auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der Liegenschaft für den Tankwagenverkehr und verkehrssichere Zu- und Abfahrten gewährleistet sind und der Tankwagen zur Gänze auf die Liegenschaft einfahren kann. Besteht die Möglichkeit nicht, so ist die Füllstelle bei Gehsteigbreiten unter 1 m an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf der Liegenschaft, auf der die Ölfüllungsanlage zur Aufstellung gelangt, im Gehsteigniveau einzurichten. Bei Gehsteigen mit einer Breite ab 1 m ist sie im Gehsteig, Vorgehsteig oder Baumstreifen einzurichten. Die gegen die Fahrbahn gerichtete Kante des Füllschachtes muß von der Innenkante des Randsteines einen Abstand von 15 cm besitzen. Kann dieser Abstand nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand eingehalten werden, kann die Füllstelle auch in einem anderen Abstand eingerichtet werden.

(1) Wenn öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die innere Leuchte des Füllschachtes darf nicht größer als 40 cm sein. Er ist mit einem rutschfesten, versperrenbaren Deckel abzuschließen. Die Füllleitung des Lagerbehälters ist mit einer Kappverschräubung dicht abzuschließen. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt des Behälters, so ist in die Füllleitung im Füllschacht ein Rückschlagventil und ein Absperrorgan einzubauen. Füllstellen unterirdischer Lagerbehälter dürfen nicht in den Domschächten angeordnet sein.

(1) Beim Abschlauchen dürfen Personen weder gefährdet noch behindert und Verkehrsflächen, Circumanlagen, Gebäudeteile oder sonstiges fremdes Eigentum nicht verunreinigt werden. Die mit der Abschlauchung befaßten Personen haben die durch das Abschlauchen verursachten Verunreinigungen unmittelbar nach Beendigung des Abschlauchvorganges zu beseitigen.

## Novellentwurf

In einem eigenen Schacht anzuordnen oder bei Lagerbehältern im Freien an Behälter anzubringen und mit der Bezeichnung der gelagerten Flüssigkeit dauerhaft zu beschriften. Die Höhe des Füllstutzens in der Nische oder im Raum darf nicht höher als 1 m über dem Umgebungs-niveau liegen. Die Nische ist versperrenbar auszuführen und zum Gebäude hin feuerbeständig auszugestalten, sofern sie nicht unmittelbar an den Öllager-raum grenzt, und ist an der Unterseite mit einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne auszustatten. Der Schacht ist - unter Bedachtnahme auf das unterschiedliche Dehnungsverhalten der eingesetzten Baustoffe wie z.B. Beton und Stahlrohr - flüssigkeitsdicht auszugestalten. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt der Füllleitung und des Behälters, so ist in der Füllleitung nach dem Füllstutzen ein Rückschlagventil und ein Ab-sperrorgan im Schacht oder der Nische anzubringen. Füllstellen unterirdischer Behälter dürfen nur dann im Domschacht angeordnet sein, wenn der Domschacht mit dem Behältermantel dicht verschweißt ist. Die Füllstelle selbst darf vom Abstellplatz des Tankfahrzeuges nicht mehr als 40 m entfernt sein. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann der Füllschacht auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor der Liegenschaft, auf der die Ölfüllungsanlage errichtet werden soll, eingebaut werden. Füllschächte sind tagsüber dicht abzudecken; bei Ausführung von Füllschächten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Abdeckungen rutschfest, versperrenbar und flüssigkeitsdicht auszuführen. Um die Füllstelle, bei Nischen vor dieser, ist ein 50 cm breiter flüssigkeitsdichterer Streifen anzuordnen. Beim Abschlauchen von Heizöl über öffentliche Verkehrsflächen in Lagerbehälter jeglicher Größe mit Verwendung einer Füllstelle gelten die Vorschriften des Abs. 1 lit. b, c, e, g und i sinngemäß."

# G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

- 4 -

## geltender Gesetzestext

(4) Röhre, ihre Verbindungen und deren Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Zum Brenner führende, bewegliche Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 2 m sind. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unbeabsichtigte Beschädigungen wirksam vermieden werden. Erdverlegte Rohrleitungen sind zum Schutz gegen Korrosion mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung zu versehen. Rohrleitungen mit gefährlicher Berührungstemperatur sind im Verkehrsbereich entsprechend zu verkleiden. Offführende Rohrleitungen sind durch hellbraune Farbe kenntlich zu machen.

## Novellenentwurf

§ 18 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

“(4) Röhre, ihre Verbindungen und deren Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen auf Dauer standhalten. Röhre müssen aus metallischen Werkstoffen bestehen; die Verwendung gleichwertiger Werkstoffe kann der Magistrat mit Verordnung zulassen. Zum Brenner führende, bewegliche Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 2 m sind. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unbeabsichtigte Beschädigungen wirksam vermieden werden. Erdverlegte Rohrleitungen sind zum Schutz gegen Korrosion mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung zu versehen. Erdverlegte Rohrleitungen sind durch Schweißung zu verbinden. Heizführende erdverlegte Rohrleitungen sind so auszuführen, daß Undichtheiten entweder erkennbar (z.B. durch Überschubrohr) oder selbsttätig (z.B. durch Leckwarmeinrichtung) angeszeigt werden. Rohrleitungen mit gefahrbringender Berührungstemperatur sind im Verkehrsbereich entsprechend zu verkleiden. Heizführende Rohrleitungen sind durch hellbraune Farbe kenntlich zu machen.

## Geltender Gesetzestext

(5) Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l sind mit nicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem anschließenden Gefälle der Füllstelle bzw. der Behälteroberkante unmittelbar ins Freie ausmünden müssen. Das obere Ende des Entlüftungsrohrs ist gegen Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern. Bei Behältern, die mit einer nicht absperrbaren Überlaufleitung verbunden sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Füllleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Füllleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Entlüftungsleitung eine solche von 38 mm nicht unterschreiten.

(6) Zwischenbehälter, die mittels einer Pumpe gefüllt werden, dürfen kein eigenes Lüftungsrohr besitzen und müssen mit dem Lagerbehälter durch eine Überlaufleitung, die den gleichen Querschnitt wie die Ölzufuhrleitung aufzuweisen hat, verbunden sein. Wenn das Öl im Lagerbehälter aufgeheizt wird, muß die Überlaufleitung des Zwischenbehälters ebenfalls mit einer Beheizung versehen sein.

(7) Bei Lagerbehältern, die aus einem Faß befüllt werden, muß die Lüftungsleitung als Überlaufleitung ausgebildet sein und in das Faß oder ein eigenes Auffanggefäß münden.

(8) Die Ölrückleitung vom Brenner zum Lagerbehälter muß an der Oberseite des Behälters frei einmünden oder mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die ein Rückströmen des Öles zum Brenner verhindert.

(9) Die Ölnahmehleitung der Behälter ist so anzuschließen, daß Schlämm und Wasser während der Ölnahme nicht mitgerissen werden.

(10) Wird Heizöl schwer verwendet, müssen die zum Brenner führenden Ölleitungen belüftbar und entleerbar sein.

(11) Am tiefsten Punkt jedes Behälters ist eine Entleerungsmöglichkeit für Schlämm und Wasser vorzusehen; bei unterirdischen Lagerbehältern ist eine Abzweigleitung einzubauen.

(12) Die Einmündungen von Ölleitungen in unterirdische Lagerbehälter sind entweder frei zugänglich anzuordnen oder es sind diese Leitungen in der Scheitelhöhe, deren Breite gleich der lichten Weite des Domes ist, einzumünden. Aufheizrichtungen solcher Behälter sind durch Bedienungskammern zugänglich zu machen, wobei diese hinsichtlich der Ausgestaltung der Umlassungswände, des Fußbodens und der Lüftungseinrichtungen den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 und 3 entsprechen müssen.

## Novellonentwurf

(5) Öllagerbehälter, die allein oder bei Minsurechnung des Inhaltes aller Lagerbehälter eines Öllagerraumes mehr als 1000 l Inhalt haben, sind mit Gependelleitungen auszustatten. Der Gependelleitungsanschluß ist neben dem Füllstutzen im Schacht oder in der Nische, bei Lagerbehältern im Freien am Behälter neben dem Füllstutzen, anzubringen. Die Lagerbehälter sind mit nicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem höchsten Punkt des Abfüllsystems, jedenfalls aber 2,5 m über dem Behälter, ins Freie ausmünden müssen. Das obere Ende der Lüftungsleitung ist gegen Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern und überdies mit einem Strömungsrichtungswinkel (Rückschlagventil) auszustatten. Bei Behältern, die mit einer nicht absperrbaren Überlaufleitung verbunden sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Füllleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Füllleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Entlüftungsleitung und die Gependelleitung eine solche von 38 mm nicht unterschreiten."